



29.Jänner 2021

Information zur Masken- und Testpflicht in WT- Kanzleien

Aufgrund der aktuellen [3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung](#) möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Nach wie vor: Wenn möglich, elektronisch....

Gem. § 5 Abs. 8 der 3. COVID-19-NotMV sind alle zulässigen Dienstleistungen tunlichst im elektronischen Wege anzubieten.

Mandantentermine dürfen somit nach wie vor nur ausnahmsweise als Präsenztermin abgehalten werden.

...und weiterhin im Home Office

In § 6 Abs. 1 3. COVID-19-NotMV wird weiterhin eine Home Office Empfehlung festgehalten, wobei diese im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu treffen ist.

Maskenpflicht für Mitarbeiter in der Kanzlei

Sollte eine Anwesenheit in der Kanzlei erforderlich sein, beachten Sie bitte, dass gem. § 6 3. COVID-19-NotMV beim Betreten der Kanzlei

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
2. in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Zusatz: Masken- und Testpflicht für Mitarbeiter mit Klientenkontakt

Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt dürfen gem. § 6 Abs 4 3. COVID-19-NotMV die Kanzlei nur betreten, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist

gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Die sonstigen Maßnahmen im vorigen Absatz sind ebenfalls einzuhalten.

Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit Klienten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Maskenpflicht auch für Klienten

Sollte ausnahmsweise ein Kliententermin in der Kanzlei stattfinden müssen, haben Klienten gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ebenfalls einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und außerdem eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Klarstellungen zur Testung: Ergänzung zum WT- Kollektivvertrag

Vorab zur Info: Ein Generalkollektivvertrag zur arbeitsrechtlichen und betriebsinternen Umsetzung von COVID- Tests wurde zwischen WKO und ÖGB bereits abgeschlossen.

Die Gewerkschaft GPA-djp hat die KSW ersucht, ebenfalls einen entsprechenden Zusatz – KV abzuschließen. Der Vorstand hat mittlerweile einen diesbezüglichen Beschluss dazu gefasst. Details folgen!

KSW- Maskenplakat

Das [KSW- Maskenplakat](#) wurde den aktuellen Vorgaben angepasst.